

# STATUTEN

## des

### FAU – Fokus Arbeit Umfeld

I.	Name, Sitz und Zweck	Art. 1- 2
II.	Mitgliedschaft	Art. 3- 8
III.	Organisation	Art. 9- 24
III.a	Generalversammlung	Art. 10-16
III.b	Vorstand	Art. 17-20
III.c	Geschäftsleitung	Art. 21-22
III.d	Revisionsstelle	Art. 23-24
IV.	Finanzen	Art. 25-26
V.	Haftung	Art. 27
VI.	Auflösung des Vereins	Art. 28
VII.	Schlussbestimmungen	Art. 29

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „FAU Fokus Arbeit Umfeld“ (nachfolgend „Verein“) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation im Bereich Arbeit. Er fördert als Kompetenzzentrum die Arbeitsmarktfähigkeit, die berufliche Integration und die Diskussion um arbeitsmarktliche Themen.

Der Verein setzt auf nachhaltige Entwicklung in ihrer sozialen, individuellen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension. Nachhaltige Entwicklung ist Grundlage und zentraler Erfolgsfaktor der Tätigkeit des Vereins.

Der Verein ist national und regional verankert und unterstützt dadurch berufliches Netzwerken.

Der Verein unterstützt Hochqualifizierte dabei, ihre berufliche Perspektive nachhaltig zu entwickeln.

Der Verein entwickelt seine Organisation und die Angebote ständig weiter im Hinblick auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

### **Art. 4 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.

### **Art. 5 Aufnahme**

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern.

### **Art. 6 Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung zu Händen des Vorstandes auf das Ende eines Kalenderjahres.

### **Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Streichung**

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde. Der Vorstand entscheidet über die Löschung.

### **Art. 8 Ausschluss**

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich und begründet mitgeteilt.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, gegen den Ausschlussentscheid zu rekurrieren. Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung zu Händen der Generalversammlung der Präsidentin/ dem Präsidenten einzureichen. Der Rekurs hat eine Begründung zu enthalten. Der Ausschluss bleibt

bestehen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesen bestätigen. Bis zum endgültigen Entscheid bleibt der Rekurrent vollwertiges Mitglied des Vereins.

### III. ORGANISATION

#### **Art. 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsleitung
- d. die Revisionsstelle

#### III.a Generalversammlung

##### **Art. 10 Generalversammlung der Mitglieder**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

##### **Art. 11 Abhaltung und Einberufung der Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage einer Traktandenliste.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt, einberufen. Die Einladung hat mindestens 30 Tage im Voraus durch den Vorstand in schriftlicher Form und unter Beilage einer Traktandenliste zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen

##### **Art. 11a Art und Form der Durchführung der Generalversammlung**

Grundsätzlich erfolgt die Durchführung der Generalversammlungen mit physischer Präsenz der Mitglieder. Der Vorstand kann über eine ganze oder teilweise digitale Durchführung der Generalversammlung entscheiden. Es ist anlässlich der Generalversammlung in jedem Fall vor jeder Beschlussfassung eine Debatte zu ermöglichen.

##### **Art. 12 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des übrigen Vorstands und der Revisionsstelle;
- b. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- c. die Festlegung des Mitgliederbeitrages;
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- e. die Änderungen der Statuten;
- f. die Behandlung der Ausschlussrekurse;
- g. die Auflösung des Vereins.

#### **Art. 13 Vorsitz an der Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

#### **Art. 14 Anwesenheit und Stimmrecht an der Generalversammlung**

Jedes Mitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme. Mitglieder, die digital an der Generalversammlung teilnehmen, gelten als an der Generalversammlung anwesend und stimmberechtigt.

#### **Art. 15 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gemäss Art. 14 Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende.

Änderungen der Statuten bedürfen eines Mehrs von zwei Dritteln der Stimmenden.

Wird bei einer Generalversammlung das Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nicht erreicht, ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen entscheidet.

### **III.b Vorstand**

#### **Art. 16 Konstituierung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin / dem Präsidenten und den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt und sind wieder wählbar.

Die Präsidentin / der Präsident wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

#### **Art. 17 Einberufung**

Der Vorstand wird durch die Präsidentin / den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Gesuch eines Vorstandsmitgliedes hin einberufen.

#### **Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die strategische Führung des Vereins;
- b. die Sicherstellung der ordentlichen Geschäftsführung;
- c. den Erlass von Reglementen, welche die Schaffung, die Organisation und die Kompetenzen der einzelnen Organe und Geschäftsbereiche festlegen;
- d. die Wahl und Abberufung der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters;
- e. die Erteilung von strategischen Weisungen an die Geschäftsleitung;
- f. die Beratung der Geschäftsleitung auf deren Anfrage hin;
- g. die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins zu Händen der Generalversammlung;

- h. die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- i. die Festlegung der Corporate Identity-Richtlinien.

Weitere Details regeln die Organisationsdokumente (Funktionendiagramm, Geschäftsordnung etc.)

Im Übrigen hat der Vorstand alle Geschäfte zu besorgen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

#### **Art. 19 Beschlüsse**

Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mittels Stichentscheids.

### **III.c Geschäftsleitung**

#### **Art. 20 Wahl**

Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter wird vom Vorstand gewählt.

#### **Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter ist zuständig für:

- a. die Führung und Weiterentwicklung des operativen Geschäftes;
- b. ein funktionsfähiges Geschäftsleitungsgremium;
- c. die Entwicklung der Organisation und der Mitarbeitenden;
- d. die Wahl und Abberufung der Bereichsleitenden / der Geschäftsleitungsmitglieder und die Erteilung von Weisungen an diese;
- e. die Teilnahme an Vorstandsitzungen mit beratender Stimme;
- f. die Sicherstellung der Einhaltung behördlicher Auflagen;
- g. die Sicherstellung der Führung der Jahresrechnung.

Weitere Details regeln die Organisationsdokumente (Funktionendiagramm, Geschäftsordnung etc.)

### **III.d Revisionsstelle**

#### **Art. 22 Wahl und Aufgabe**

Die Generalversammlung wählt jährlich ein Revisionsunternehmen als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung nach ihrem Abschluss zu prüfen und der Generalversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

#### **Art. 23 Vereinsjahr**

Die Rechnung des Vereins wird jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen

## IV. FINANZEN

### Art. 24 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Spendengeldern und sonstigen Erträgen zusammen.

### Art. 25 Finanzierung der FAU-Dienstleistungen

Die Finanzierung der FAU-Dienstleistungen erfolgt durch Beiträge der öffentlichen Hand (z.B. Leistungsvereinbarungen) und Erträge aus Angeboten und Dienstleistungen von öffentlichen und privaten Auftraggebern.

## V. HAFTUNG

### Art. 26 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Vorstandes haften sowohl gegenüber dem Verein als auch den Mitgliedern ausschliesslich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

### Art. 27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder, sofern ein Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

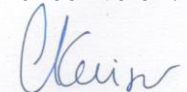
## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 28 In Kraft treten

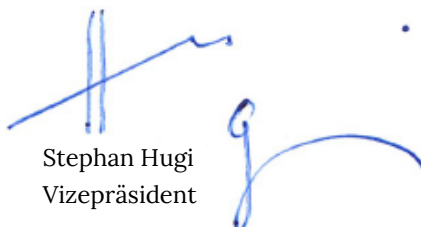
Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. August 2010 angenommen worden und wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 2011, 22. Juni 2017 sowie 23. Juni 2022 geändert. Sie treten am 24. Juni 2022 in Kraft.

Zürich, 24. Juni 2023

Für den Verein:



Christine Kaiser  
Präsidentin



Stephan Hugi  
Vizepräsident